

Inhaltsübersicht Infobrief 5/2014

1. Gebührenrechnung von eBay
2. Neuerungen bei doppelter Haushaltsführung
3. Zahlungsziele, Zahlungsfristen: Neues Gesetz gegen Zahlungsverzug
4. Waldbesitzer können sich von landwirtschaftlicher UV befreien lassen
5. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte
6. Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem Umsatzschlüssel bei erheblichen Unterschieden in der Ausstattung
7. Wechsel zur Fahrtenbuchmethode

1. Gebührenrechnung von eBay als Stolperstein

Gewerbliche eBay-Mitglieder erhalten von eBay eine Rechnung über Gebühren ohne Umsatzsteuer, private Mitglieder dagegen eine Rechnung mit 15 % Umsatzsteuer. Das hört sich erst einmal kurios an, hat aber seine Richtigkeit. Gewerbliche eBay-Mitglieder müssen nur wissen, wie sie damit umzugehen haben.

Die Gebührenrechnung von eBay an Unternehmer beinhaltet keine Umsatzsteuer, weil die Leistung von einer eBay-Firma mit Ansässigkeit in Luxemburg erbracht wird. Deshalb greift hier die Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren). Das gewerbliche eBay-Mitglied muss die Umsatzsteuer aus der Gebührenrechnung herausrechnen und ans Finanzamt abführen. Ist das eBay-Mitglied zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann es in gleicher Höhe Vorsteuer gegenrechnen. Ziel dieses Zusammenspiels ist die Sicherstellung der Umsatzbesteuerung von im Ausland ansässigen Unternehmern.

Stolperstein Nr. 1 für Kleinunternehmer: Ein eBay-Mitglied, das sich beim Finanzamt als Kleinunternehmer nach § 19 UStG hat registrieren lassen, muss die 19 % Umsatzsteuer im Rahmen der Steuerschuldnerschaft ebenfalls ans Finanzamt abführen, kann aber keine Vorsteuer gegenrechnen. Viele Kleinunternehmer führen die Umsatzsteuer für eBay nicht ab, weil sie davon überzeugt sind, nach § 19 UStG nicht verpflichtet zu sein. Ein Grund, warum das Finanzamt in der Praxis mit Vorliebe eBay-Kleinunternehmer ins Visier nimmt.

Stolperstein Nr. 2 für Kleinunternehmer: Um keine 19 % Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen zu müssen, lassen sich Kleinunternehmer häufig ein privates eBay-Mitgliedskonto einrichten. Denn hier werden nur 15 % luxemburgische Umsatzsteuer für die Gebühren fällig. Doch die 4 % lassen sich nicht sparen, weil die Steuerschuldnerschaft nach § 13 b Abs. 2 Nr. 1 UStG trotzdem greift. Kleinunternehmer, die vom Finanzamt zur Zahlung der 19 % Umsatzsteuer verdonnert werden, obwohl sie bereits 15 % luxemburgische Umsatzsteuer bezahlt haben, sollten bei eBay berechnete Gebührenrechnungen anfordern. Dadurch bekommen sie wenigstens die luxemburgische Umsatzsteuer wieder erstattet.

2. Neuerungen bei doppelter Haushaltsführung

Wer aus beruflichen Gründen einen Zweithaushalt führen muss, darf diese Mehraufwendungen in bestimmtem Umfang steuerlich geltend machen. Durch die steuerliche Reisekostenreform 2014 ergeben sich auch Änderungen bei der doppelten Haushaltsführung.

Die Neuregelung des steuerlichen Reisekostenrechts 2014 lässt die bisherige Definition der doppelten Haushaltsführung unberührt – insoweit bleibt alles beim Alten: Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch

am Beschäftigungsort wohnt. Und auch zukünftig wird eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung steuerlich grundsätzlich ohne zeitliche Grenze anerkannt.

Wichtige Änderungen ergeben sich für die doppelte Haushaltsführung ab 2014 bezüglich folgender Punkte:

1. Neuerung: Ohne finanzielle Beteiligung keine doppelte Haushaltsführung

Ab 2014 ist ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass ein eigener Hausstand zum einen das Innehaben einer Wohnung, zum anderen eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraussetzt.

Wichtig: Diese Voraussetzungen müssen ab 01.01.2014 in jedem Fall erfüllt sein, auch wenn die doppelte Haushaltsführung bereits vor 2014 begründet wurde.

Bagatellgrenze prüfen: Als untere Bagatellgrenze gelten 10 % der gesamten Kosten der Haushaltsführung. Bemessungsgrundlage sind die monatlichen, regelmäßig anfallenden Haushaltskosten in der Hauptwohnung. Sobald mehr als 10 % dieser Kosten durch eigene Geldleistungen zur gemeinsamen Haushaltsführung beigesteuert werden, ist die gesetzliche Vorgabe „finanzielle Beteiligung“ erfüllt und die doppelte Haushaltsführung grundsätzlich steuerlich anzuerkennen, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Neuregelung: Deckelung der Unterkunftskosten auf 1.000 EUR pro Monat

Die Unterkunftskosten für eine Zweitwohnung in Deutschland werden auf höchstens 1.000 EUR pro Monat begrenzt.

Tipp: Soweit der monatliche Höchstbetrag von 1.000 EUR nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Volumens in andere Monate des Bestehens der doppelten Haushaltsführung im selben Kalenderjahr möglich. So können z. B. Nebenkostennachzahlungen in vielen Fällen abgezogen werden, obwohl die Höchstgrenze im einzelnen Monat überschritten wird.

Für Zweitwohnungen im Ausland im Zusammenhang mit einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gibt es keine Begrenzung auf einen festen Euro-Höchstbetrag. In diesen Fällen gilt weiterhin die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit einer Begrenzung auf die Kosten, die für eine 60 qm große Wohnung bei Ansatz der Durchschnittsmiete am Beschäftigungsort entstehen würde.

3. Neuerung: Vereinfachungsregelung zur Prüfung der beruflichen Veranlassung

Das BMF-Einführungsschreiben zum neuen Reisekostenrecht ab 2014 enthält eine Vereinfachungsregelung, mit welcher der berufliche Anlass einer doppelten Haushaltsführung geprüft werden kann. Dabei stellt das Bundesfinanzministerium ab auf den Vergleich

- der Entfernung zwischen Hauptwohnung und Beschäftigungsort einerseits und
- der Entfernung zwischen der Zweitwohnung und dem Beschäftigungsort andererseits.

Eine gesetzliche Grundlage für diese Vereinfachungsregelung gibt es (noch) nicht, sodass in Ergänzung weiterhin die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gültig bleibt.

Eine Zweitwohnung am auswärtigen Beschäftigungsort liegt ungeachtet von Gemeinde- oder Landesgrenzen vor, wenn sie es dem Arbeitnehmer ermöglicht, seine Tätigkeitsstätte arbeitstäglich aufzusuchen. Sie dient dem „Wohnen am Beschäftigungsort“, sofern der Arbeitnehmer von dort in zumutbarer Weise täglich seine Tätigkeitsstätte aufsuchen kann. Eine feste Kilometergrenze lässt sich nicht aufstellen. Die Entscheidung, ob der Arbeitnehmer von der Zweitwohnung aus seinen Arbeitsort täglich in zumutbarer Weise aufsuchen kann, sodass diese Wohnung am auswärtigen Beschäftigungsort im Sinne der doppelten Haushaltsführung anzusehen ist, muss nach den Umständen des Einzelfalls getroffen werden.

3. Zahlungsziele, Zahlungsfristen: Neues Gesetz gegen Zahlungsverzug

Wer sich Zeit beim Begleichen von Rechnungen nimmt, der zahlt ab sofort drauf: Ein neues „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ sieht für diesen Fall höhere Verzugszinsen vor. Außerdem müssen säumige Zahler eine Pauschale von 40 Euro auf den Rechnungsbetrag zahlen.

Die Bundesregierung will mit dem Gesetz, das am 29. Juli 2014 in Kraft tritt, den Gläubigerschutz im Geschäftsverkehr verbessern. Ab sofort drohen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozent über dem Basiszins, statt

bisher 8 Prozent, und die erwähnte Pauschale. Die Bundesregierung will aber auch der Praxis allzu großzügiger Zahlungsziele einen Riegel vorschieben.

Zahlungsziele von mehr als 60 Tagen ungültig: So sollen Zahlungsziele von mehr als 60 Tagen nur noch erlaubt sein, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde und für den Gläubiger nicht grob unbillig ist. Andernfalls ist die Vereinbarung ungültig – und damit das Zahlungsziel. Außerdem wird bei Vereinbarungen mit Zahlungsziel die Rechnung als sofort fällig. Eine zusätzliche Frist zum Prüfen des Werkes kann sich der Schuldner nicht herausnehmen, wenn er ein Zahlungsziel vereinbart hat.

Noch strenger sind die Regeln für öffentliche Auftraggeber: Für sie gelten vereinbarte Zahlungsziele von mehr als 30 Tagen nur dann, wenn sie ausdrücklich getroffen wurden und den Gläubiger nicht grob unbillig behandeln. Zahlungsziele von mehr als 60 Tagen sind im Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern ungültig.

Strengere Regeln für Prüfungs- und Abgabefristen: Der Gesetzgeber hat Prüfungs- und Abgabefristen strenger geregelt. Haben die beiden Geschäftspartner eine Frist zur Abnahme der Leistung vereinbart, dann darf sich der Schuldner nicht „unangemessen“ viel Zeit zum Prüfen der Leistung nehmen. Als unangemessen gilt eine Frist von 15 Tagen. Im Einzelfall gelten Fristen von mehr als 30 Tagen als unangemessen lang und daher als unwirksam.

4. Waldbesitzer können sich von landwirtschaftlicher UV befreien lassen

Grundsätzlich besteht für Waldbesitzer Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Wird der Wald aber nicht forstwirtschaftlich genutzt, so kann eine Befreiung ausgesprochen werden. So entschied das Sozialgericht Karlsruhe. Für ein komplett brachliegendes Waldstück müsse dann nicht die Unfallversicherung einzahlen.

Der Fall: Dem Mann gehört ein kleines Waldgrundstück, das er aber nicht nutzt. Die Flächen liegen brach, eine Bewirtschaftung sei auch nicht vorgesehen. Die zuständige Behörde war jedoch der Überzeugung, dass ein landwirtschaftliches Unternehmen bestehe, für das der Eigentümer in die Unfallversicherung einzahlen müsse.

Das Urteil: Diese Ansicht teilten die Richter nicht. Ein forstwirtschaftliches Unternehmen werde hier nicht betrieben, daher bestehe keine Versicherungspflicht. Zwar könnten auch sehr kleine Flächen ein Unternehmen der Forstwirtschaft sein. Allerdings dürften die Anforderungen an den Nachweis des Gegenteils nicht zu hoch sein. Würde man verlangen, dass der Eigentümer eine konkrete andere Nutzung nachweisen müsse, könnte auch ein Brachliegenlassen nicht von der Versicherungspflicht befreit werden – selbst dann, wenn gar keine Forstwirtschaft betrieben werde. Dies sei verfassungsrechtlich bedenklich.

5. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Das Bundesministerium für Finanzen hat in einem Entwurfsschreiben zur ertragsteuerlichen Beurteilung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und von Reisekosten bei der Gewinnermittlung Stellung genommen.

Hiernach ist auch für Fälle der Gewinnermittlung, in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Reisekostenreform, eine erste Betriebsstätte zu definieren. Maßgebend sind für diese Qualifikation die für Arbeitnehmer festgelegten quantitativen Merkmale. Die Fahrten von der Wohnung zur ersten Betriebsstätte sind dann nach den Grundsätzen der Entfernungspauschale Betriebsausgaben. Auch die für Arbeitnehmer entwickelten Reisekostenregelungen sind nach diesem Entwurfsschreiben entsprechend auf Unternehmer anzuwenden. Dies betrifft auch die Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.

6. Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem Umsatzschlüssel bei erheblichen Unterschieden in der Ausstattung

Verwendet der Unternehmer ein Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze, muss er die auf die Herstellung des Gebäudes entfallende Umsatzsteuer aufteilen. Nur der auf die Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsleistungen entfallende Teil ist als Vorsteuer abzugsfähig. Die Aufteilung hat nach dem

Schlüssel zu erfolgen, der die präziseste wirtschaftliche Zurechnung ermöglicht. Dies ist regelmäßig der sog. Flächenschlüssel (steuerpflichtig zu steuerfrei genutzte Fläche).

- Ob dabei vorab eine Ausgliederung der Vorsteuerbeträge, die direkt entweder den steuerpflichtig oder den steuerfrei genutzten Flächen zugeordnet werden können, vorzunehmen ist, ist derzeit ungeklärt.
- Weist allerdings die Ausstattung der Räumlichkeiten, die verschiedenen Zwecken dienen (z. B. wegen der Höhe der Räume, der Dicke der Wände oder in Bezug auf die Innenausstattung) erhebliche Unterschiede auf, ist der sog. Umsatzschlüssel als präziserer Schlüssel anzuwenden.
- Wird das Gebäude selbst zur Ausführung, z.B. steuerpflichtiger und steuerfreier Vermietungsumsätze genutzt, gilt der sog. objektbezogene Umsatzschlüssel (Aufteilung nach dem Verhältnis der mit diesem Gebäude erzielten Umsätze).
- Wird das Gebäude für Umsätze des gesamten Unternehmens verwendet (z. B. Verwaltungsgebäude), gilt der sog. Gesamtumsatzschlüssel (Verhältnis der gesamten steuerpflichtigen zu den gesamten steuerfreien Umsätzen des Unternehmens).

Hinweis: Die Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen. Dieses Zuordnungswahlrecht gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen (z.B. GmbH). Nutzt der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer das Gebäude teilweise für eigene Wohnzwecke, muss die GmbH deshalb eine Zuordnungsentscheidung vornehmen. Liegt diese bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht vor, ist das Grundstück umsatzsteuerlich dem Privatvermögen zuzurechnen. Von der Zuordnung hängt der Umfang der abzugsfähigen Vorsteuern ab.

7. Wechsel zur Fahrtenbuchmethode

Der Wert der privaten Nutzung eines Dienstwagens ist in der Regel mittels der 1 %-Regelung zu ermitteln. Der Wert kann aber auch mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Aufwendungen für das Kfz angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug entstandenen Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer hinsichtlich der Besteuerung seiner privaten Dienstwagennutzung von der 1 %-Regelung zur Fahrtenbuchmethode auch im laufenden Kalenderjahr wechseln kann. Nach diesem Urteil ist ein unterjähriger Wechsel von der 1 %-Regelung zur Fahrtenbuchmethode für dasselbe Fahrzeug nicht zulässig.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Es muss Datum, Fahrtziele und auch die jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner oder jedenfalls den konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung aufzuführen. Voraussetzung ist auch, dass der Wert der Privatnutzung als Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt wird und die durch Belege nachzuweisenden Kosten die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen umfassen.

Aufgrund der Berücksichtigung der gesamten Fahrzeugaufwendungen sowie der aus der Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs folgenden Berücksichtigung der Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs kann der Steuerzahler nur dann statt der 1 %-Regelung die Fahrtenbuchmethode wählen, wenn er das Fahrtenbuch mindestens für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt.